

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242001/010-99

Bezug

Bearbeiter 02742/200
Landsteiner

Durchwahl
2579

Datum
28. Sep. 1999

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

HOHER LANDTAG!

Landtag von NÖ
Landesversammlung
Eing: 28. SEP. 1999
Ltg. 329/G-4/2
Ka - Ausw.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen einerseits die Ergebnisse der Verhandlungen vom 8. Jänner 1999, 18. Februar 1999, 15. Februar 1999, 1. März 1999 und 7. April 1999 zwischen den Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ und andererseits erforderliche Änderungen aufgrund der LVBG-Novelle 1999 vorgenommen werden.

Aufgrund der Verhandlungen der Sozialpartner auf Gemeindeebene sollen v.a. folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Leistungsbeförderung für Akademiker (Vertragsbedienstete der Grundentlohnungsgruppe 7);
- Gleichstellung der Voraussetzungen bei Beförderung (Höherreihung) von Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten
- zwingende Zuordnung einer Funktionsgruppe, deren Wertigkeit um (mindestens) zwei Gruppen über der Grundverwendungsgruppe liegt,
 - für den leitenden Gemeindebediensteten einer Gemeinde mit mindestens 1000 Einwohnern,

- für Leiter eines Amtes oder Referates oder einer wirtschaftlichen Unternehmung und
- für Bedienstete, die einen Dienstposten innehaben, der mit einem Leiterposten vergleichbar gesehen wird;
- Dienstprüfungsaufgabe für Vertragsbedienstete, die mit dem Funktionsdienstposten des leitenden Gemeindebediensteten betraut werden;
- Abgeltung des Zeitaufwandes der Hin- und Rückreise im Rufbereitschaftsdienst als Mehrdienstleistungsentschädigung.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl.I Nr.8/1999.

Kosten:

Durch diese Novelle sind nur durch die zwingende Zuordnung einer Funktionsgruppe, deren Wertigkeit um (mindestens) zwei Gruppen über der Grundentlohnungsgruppe liegt, nennenswerte Mehrkosten zu erwarten. Betroffen von dieser Regelung sind jene Gemeinden, die mindestens 1000 Einwohner haben und für die (den) leitenden Gemeindebediensteten eine Funktionsgruppe vorgesehen wurde, die in der Wertigkeit nur um eine Gruppe über der (jeweiligen) Grundentlohnungsgruppe liegt. Rund 40 Gemeinden werden die Bewertung der Funktionsgruppen aufgrund dieser Bestimmung mittels Abänderung der bestehenden Verordnung neu vorzunehmen haben. Bei der Hälfte dieser Gemeinden werden durch die höhere Bewertung des Funktionsdienstposten Mehrkosten von jährlich rund S 28.000,- anfallen. Durch die höheren Vorrückungsbeträge in diesen Funktionsgruppen werden sich Folgekosten ab der jeweils nächsten Vorrückung des leitenden Bediensteten von rund S 2.800,- ergeben, die sich wiederum bei jeder darauffolgenden Vorrückung verdoppeln, verdreifachen usw. Auf einen Zeitraum von 5 Jahren betrachtet werden sich daher für diese Gemeinden Mehrkosten von insgesamt rund S 1.000.000,- ergeben.

Von der Schaffung der Leistungsbeförderung für Akademiker sind keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten, da Akademiker zumeist leitende Funktionen innehaben, für die eine Entlohnung nach einer Funktionsgruppe vorgesehen ist und somit eine Leistungsbeförderung nicht in Frage kommt.

Aufgrund des Regelungsgegenstandes entstehen für den Bund keine finanziellen Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Zu Art.I Z.1, 15, 18, 19 und 20 (§§ 1 Abs.4, 31 Abs.7, 32 Abs.2, 32a Abs.7, 43 Abs.3 und 44 Abs.4):

Die vorgesehenen Änderungen sind Zitierungsanpassungen aufgrund geänderter Bundesgesetze.

Zu Art.I Z.2 (§ 1 Abs.6):

Die Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung soll § 2 Abs.1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl.2060-0, angeglichen werden. Es soll daher der zweite Satz des § 2 Abs.1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz dem Abs.6 hinzugefügt werden.

Zu Art.I Z.3 (§ 2 Abs.5):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wurde das Dienstzweigeverzeichnis aus systematischen Gründen aus dem § 110 GBDO entfernt und als Anlage 1a in der GBDO eingefügt. Mit der vorgesehenen Änderung soll auch auf die Anlage 1a der GBDO Bezug genommen werden.

Zu Art.I Z.4, 12 und 13 (§ 3 Abs.2, § 18a Abs.1 und 3):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wurde die Möglichkeit der Höherreihung in die nächsthöhere Entlohnungsgruppe (Leistungsentlohnungsgruppe) eingeführt. Nach der bisherigen Regelung konnte einem Vertragsbediensteten bei hervorragenden Leistungen eine außerordentliche Vorrückung oder eine Höherreihung gewährt werden. Durch die vorgesehene Änderung soll eine Gewährung von außerordentlichen Vorrückung bei

mindestens durchschnittlichen Leistungen, eine Höherreihung in die Leistungsverwendungsgruppe hingegen nur bei überdurchschnittlicher Leistungen vorgenommen werden können. Ein Leistungsfeststellungsverfahren für Vertragsbedienstete ist aber nicht vorgesehen.

Für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe 7 ist nach den derzeitigen Bestimmungen eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe – mangels einer der Entlohnungsgruppe 7 nächstfolgenden Entlohnungsgruppe – nicht möglich. Dieser Umstand soll mit der vorliegenden Änderung beseitigt werden, indem festgehalten wird, dass für die Entlohnungsgruppe 7 als Leistungsentlohnungsgruppe die Funktionsgruppe 8 gilt.

Durch die Änderungen in den §§ 3 Abs.2 und 18a Abs.3 soll für eine derartige Maßnahme einheitlich der Begriff „Höherreihung“ verwendet werden.

Zu Art.I Z.5 (§ 4 Abs.7):

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um die Berichtigung eines Verweises.

Zu Art.I Z.6 (§ 4a Abs.7):

Mit der vorgesehenen Änderung soll – in Anlehnung an das NÖ Spitalsärztegesetz 1992 – erreicht werden, dass die An- und Abreisezeit zur tatsächlichen Dienstleistung im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes als Dienstzeit gilt und als Mehrdienstleistung nach § 48a Abs.4 GBDO i.V.m. § 46 GBDO abzugelten ist. Der An- und Abreiseaufwand wird durch den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 44 ff GBDO abgedeckt und es besteht kein Anspruch auf Reisegebühren. Die vorgesehene Regelung, welche die An- und Abreisezeit in die Dienstzeit einrechnet, stimmt sowohl mit § 30 Abs.7 DPL, LGBl.2200-44, als auch mit Art.2 Z.1 der Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG (welche davon ausgeht, dass Arbeitszeit nur jene Zeitspanne ist, in der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt) überein und schafft somit eine günstigere Regelung, was grundsätzlich nach Art.15 der Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG auch möglich ist.

Zu Art.I Z.7 (§ 7 Abs.2):

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Wachdienstzulage ist Bestandteil des Dienstbezuges der Vertragsbediensteten des Gemeindegewachdienstes. Da auf die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten im Gemeindegewachdienst mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 die Bestimmungen für die Exekutivbeamten nach dem Gehaltsgesetzes 1956 Anwendung finden, ist die Wachdienstzulage im § 4 Abs.7 nicht mehr anzuführen.

Zu Art.I Z.8, 11 und 14 (§§ 10 Abs.4, 12 Abs.3 und 20a):

Die Verwendungszulage soll aus logisch-systematischer Sicht in einem eigenen Paragraph geregelt werden, da es sich um eine eigene Zulage handelt.

Die Verwendungszulage soll auch dann zur Auszahlung gelangen, wenn ein Vertragsbediensteter einen höherwertig verwendeten Gemeindebeamten an mehr als vier zusammenhängenden Wochen vorübergehend zu vertreten hat.

Die Beifügung, dass die Verwendungszulage für **einen vollen Monat** ein Vielfaches des Vorrückungsbetrages der Entlohnungs- bzw. Funktionsgruppe des Vertretenen beträgt, bedeutet, dass der errechnete Betrag nur dann zur Gänze zur Auszahlung kommt, wenn die höherwertige Verwendung ein volles Monat erfolgt. Dauert die (an mehr als vier zusammenhängenden Wochen) höherwertige Verwendung keinen vollen Monat, dann ist sie aufgrund des § 16 Abs.4 anteilig zu berechnen:

z.B.

Ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe 5 vertritt einen an der Dienstleistung verhinderten Bediensteten der Funktionsgruppe 7 vom 1. März bis 14. April.

Die Verwendungszulage für einen vollen Monat beträgt:

S 1.041,- x 2 = S 2.082,-

Auszahlungsbetrag für März: S 2.082,-

Auszahlungsbetrag für April: S 971,60 (= S 2.082,- X 14/30).

Zu Art.I Z.9 und 23 (§ 11 Abs.2, Anlage B Punkt 20 Abs.3):

Für den leitenden Bediensteten, für einen Leiter eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung und für Inhaber von Dienstposten, die mit einem Leiterposten vergleichbar gesehen werden, soll die in der Verordnung gemäß § 2 Abs.4 GBDO, LGBl.2400, für diese Funktionsdienstposten festzulegende Funktionsgruppe jedenfalls um zwei Gruppen über der jeweiligen Grundentlohnungsgruppe liegen. Abweichend davon kann für Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung sowie für den Dienstposten des leitenden Bediensteten in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern eine Funktionsgruppe vorgesehen werden, die nur um eine Gruppe über der Grundentlohnungsgruppe liegt. Den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern soll dadurch weiterhin die Möglichkeit vorbehalten sein, den leitenden Gemeindebediensteten als hervorgehobene Verwendung in jener Funktionsgruppe einzureihen, die nur um eine Gruppe über der Grundverwendung liegt. Für hervorgehobene Verwendungen, die einen Funktionsdienstposten innehaben, soll ohne Rücksicht auf die Größe der Gemeinde die Möglichkeit bestehen bleiben, eine Funktionsgruppe vorzusehen, die nur um eine Gruppe über der Grundentlohnungsgruppe liegt.

Wenn aufgrund dieser Novelle ein Funktionsdienstposten einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet werden muss, kann die Personalzulage neu bemessen werden.

Zu Art.I Z.10 und Z.23 (§ 11 Abs.3, Anlage B, Punkt 20 Abs.2):

Für Vertragsbedienstete kann im Dienstvertrag vorgesehen werden, dass die für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung binnen 3 Jahren nach der Aufnahme erfolgreich abzulegen ist. Eine Nichterfüllung dieser Auflage stellt einen Kündigungsgrund gemäß § 37 Abs.2 lit.d dar. Für Vertragsbedienstete, die mit dem Funktionsdienstposten des leitenden Bediensteten bzw. in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern als leitender Gemeindebediensteter mit einem Funktionsdienstposten mit hervorgehobener Verwendung betraut werden, soll die erfolgreiche Ablegung der für ihren Dienstzweig vorgeschriebenen Dienstprüfung verpflichtend vorgesehen werden. Wird die Dienstprüfung innerhalb von 3 Jahren nach der Betrauung mit dieser Funktion nicht erfolgreich abgelegt, gilt die Betrauung mit dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen. Zur Vermeidung von Härten kann der Gemeinderat bei längerer Krankheit,

Entfall eines Prüfungstermins oder aus anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Vertragsbediensteten um höchstens zwei Jahre verlängern:

Für Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle den Funktionsdienstposten des leitenden Bediensteten innehaben, soll eine verpflichtende Ablegung einer vorgeschriebenen Dienstprüfung nur dann bestehen, wenn vom Bürgermeister diese Auflage schriftlich erteilt wird.

Zu Art.I Z.16 (§ 31a Abs.1 lit.f):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 wurden u.a. die bisherige Entlohnungsgruppe b durch die ab diesem Zeitpunkt an deren Stelle tretende Entlohnungsgruppe 6 ersetzt. Die Vertragsbediensteten des Gemeindevachdienstes des Dienstzweiges Nr.88 waren bis zu diesem Zeitpunkt in der Entlohnungsgruppe b eingereiht und werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 nach dem für Exekutivbeamte des Bundes geltenden Entlohnungsschema E1 entlohnt. Für den Anspruch auf Erholungsurlaub sind für die Vertragsbediensteten des Gemeindevachdienstes weiterhin die Bestimmungen der §§ 31 und 31a heranzuziehen. Durch die erfolgte Überleitung in ein anderes Entlohnungsschema würde aber ein Anspruch auf einen Erholungsurlaub nach Abs.1 lit.f nicht mehr bestehen, da deren neue Entlohnungsgruppe E1 im Abs.1 lit.f nicht genannt ist. Mit der vorgesehenen Änderung soll dies durch Anführen der Entlohnungsgruppe E1 bereinigt werden.

Zu Art. I Z.17 (§ 31a Abs.3):

Aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl.I Nr.108/1997, ist eine Umbenennung des Dienstzweiges „Krankenpflegefachdienst“ in „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ erforderlich. Da für Leiter(innen) des Pflegedienstes ein Dienstzweig mit der Bezeichnung „Gehobener Krankenpflegedienst“ vorgesehen ist, soll dieser in „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegedienstleitung)“ umbenannt werden.

Zu Art. I Z.21 (§ 44 Abs.1 lit.a):

Der Begriff „ordentlicher Präsenzdienst“ wird seit Inkrafttreten des GAFB, BGBl.I Nr.30/1998, im Wehrgesetz nicht mehr verwendet. Im Wehrgesetz wird nur mehr der

Begriff „Grundwehrdienst“ verwendet. Anstelle des Begriffes „ordentlicher Präsenzdienst“ soll daher auch der Begriff „Grundwehrdienst“ verwendet werden. Weiters soll die Wortfolge „mit der Waffe“ ersatzlos entfallen.

Da Frauen den Wehrdienst nur in Form des Ausbildungsdienstes leisten können, können sie die Voraussetzungen der lit.a bei wörtlicher Auslegung überhaupt nicht erfüllen und daher auch nicht in den Gemeindefachdienst aufgenommen werden. Wie sich aus der lit.b ergibt, entspricht dies aber nicht der Absicht des Gesetzgebers. Es wird daher klargestellt, dass die Voraussetzung der Ableistung des Grundwehrdienstes nur von Männern erfüllt werden muss.

Zu Art. I Z.22 (§ 47 Abs.4):

Mit der vorgesehenen Änderung soll klargestellt werden, dass Lehrlinge in den Gemeinden ebenso wie in der Privatwirtschaft nach dem jeweiligen Kollektivvertrag entlohnt werden.

Zu Art.I Z.23 (Anlage B, Punkt 20 Abs.1):

Vertragsbedienstete der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Dienstzweige Nr.17 (Schulwart an größeren Schulen), Nr.29 (Schulwart) und Nr.30 (Telefonisten) waren mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 aufgrund der Übergangsbestimmung der Z.17 zur GVBG-Novelle LGBl.2440-34 in die Dienstzweige Nr.7 (Schulwart mit Zusatzverwendung im handwerklichen Bereich), Nr.15 (Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen) und Nr.16 (Schulwart) überzuleiten. Durch diese Überleitungen ergab sich eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 4 (Dienstzweig Nr.7) bzw. in die Entlohnungsgruppe 2 (Dienstzweige Nr.15 und 16). In diesen neuen Entlohnungsgruppen ist die Wahrung des Besitzstandes insofern nicht gegeben, da in den bisherigen Entlohnungsgruppen die Vorrückungsmöglichkeiten und der Endgehalt wesentlich größer waren, als es in den neuen Entlohnungsgruppen der Fall ist. Um diese Schlechterstellung zu bereinigen, sollen die derart übergeleiteten Vertragsbediensteten in die Leistungsentlohnungsgruppe höhergereiht werden, wenn eine derartige Höherreihung in der Zwischenzeit noch nicht erfolgt ist.

Zu Artikel II:

Der Art. II regelt das Inkrafttreten sowie die Ermächtigung der Erlassung einer Verordnung nach Kundmachung aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, wobei die Wirksamkeit der Verordnung aber frühestens der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes sein darf.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

